Flächennutzungsplan Begründung 23. Änderung

Feststellungsbeschluss

Gemeinde Senden

Flächennutzungsplan 23. Änderung Gemeinde Senden

Inhaltsverzeichnis

1	Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich	3	milatis verzeiemis
2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
3	Derzeitige Situation	3	
4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
5	Änderungspunkte	4	
6	Natur und Landschaft / Freiraum	5	
6.1	Eingriffsregelung	5	
6.2	Biotop- und Artenschutz	5	
6.3	Wasserwirtschaftliche Belange	6	
6.4	Forstliche Belange	6	
6.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung		
	an den Klimawandel	6	
7	Sonstige Belange	7	
8	Umweltbericht	9	
8.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	9	
8.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung	12	
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	15	
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und	. •	
	zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	15	
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16	
8.6	Zusätzliche Angaben	16	
8.7	Zusammenfassung	16	

Zusammenfassende Erklärung

1 Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich

Der Gemeindeentwicklungsausschuss der Gemeinde Senden hat am 01.09.2015 den Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Espelbusch" gefasst. Am 09.12.2015 hat der Gemeindeentwicklungsausschuss beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern. Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 21.09.2017 bis zum 30.10.2017 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.09.2017 bis zum 30.10.2017 durchgeführt.

Der Änderungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden liegt am westlichen Ortsrand im Ortsteil Bösensell und umfasst einen ca. 1,5 ha Hybridpappelforst nördlich der Schützenstraße.

In beiden Bauleitplanverfahren fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.05.2017 bis zum 12.06.2017 statt.

2 Planungsanlass und Planungsziel

Die Gemeinde Senden hat in den letzten Jahren versucht, die Nachfrage nach Wohnbauflächen durch eine verstärkte Innenentwicklung zu decken. Zur Ermittlung möglicher Flächenpotenziale für die Innenverdichtung wurde im Jahre 2014 eine Potenzialflächenanalyse* für das Gemeindegebiet erarbeitet.

Vor dem Hintergrund der Flächenverfügbarkeiten im Ortsteil Bösensell stellt der Änderungsbereich unter den potenziell geeigneten Flächen derzeit die einzig verfügbare Fläche zur Entwicklung von Wohnbauflächen dar.

Um auch weiterhin eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Bauflächen zu gewährleisten und ein Angebot an verfügbaren Bauplätzen für den dringenden Bedarf vorzuhalten, hat die Gemeinde Senden daher beschlossen, mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für eine maßvolle Entwicklung weiterer Wohnbauflächen zu schaffen.

3 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich stellt sich derzeit als sog. Hybridpappelforst (2004 gepflanzt) in einer Größe von ca. 1,5 ha dar. Die Waldfläche ist mit Ausnahme eines Korridors von 30 m im Südwesten der Fläche vollständig von Wohnsiedlungen umgeben.

* Drees & Huesmann (19.08.2014): Potenzialflächen der baulichen Entwicklung sowie Nachverdichtung in den Innenbereichen der Gemeinde Senden. Der Änderungsbereich ist bereits heute im Süden und Nordosten durch die Schützenstraße und die Espelstraße unmittelbar erschlossen.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als "Waldbereiche" dar. Das Verfahren zur 10. Änderung des Regionalplans im Sinne des beabsichtigten Planungszieles wurde zwischenzeitlich eingeleitet. Die Auslegung des Planentwurfs fand vom 18.04.2017 bis zum 17.05.2017 statt; in demselben Zeitraum hatten in Ihren Belangen berührte Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen besteht kein Anlass für eine Änderung des Planentwurfes. Die Bezirksregierung Münster plant nun die Vorlage für den Aufstellungsbeschluss zur Beratung in der Strukturkommission des Regionalrats am 18.09.2017 und zur Beschlussfassung durch den Regionalrat am 25.09.2017.

• Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt den Änderungsbereich als Waldfläche dar.

• Landschaftsplanerische Vorgaben

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes "Baumberge Süd". Dementsprechend sind keine Festsetzungen getroffen.

5 Änderungspunkte Änderung von "Fläche für Wald" in "Wohnbaufläche"

Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden dringenden Bedarfes an Wohnbauflächen in Bösensell, der in den bestehenden Wohngebieten des Ortsteils Bösensell nicht gedeckt werden kann, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes von "Fläche für Wald" in "Wohnbaufläche" erforderlich, um kurzfristig ein ausreichendes Angebot an Wohnbauflächen in Senden-Bösensell planungsrechtlich vorzubereiten.

6 Natur und Landschaft / Freiraum

6.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Bei der konzeptionellen Ausgestaltung des Bebauungsplanes ist das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft abwägend zu berücksichtigen. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Regionalforstamt Münsterland) und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld wurde zu diesem Zweck eine Erstaufforstungsfläche (Gemarkung Bösensell, Flur 27, Flurstück 29) bereits vertraglich gesichert.

6.2 Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen - soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können**.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange ist unter Berücksichtigung der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Espelbusch" erarbeiteten faunistischen Gutachten** eine artenschutzkonforme Umsetzung des Planvorhabens ersichtlich.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die gutachterlich genannten und erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen konkretisiert.

• Natura 2000-Gebiete

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sollen landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Im Sinne einer Konfliktvermeidung sind artenschutzrechtliche Konflikte soweit wie möglich ggf. durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden.

Natura 2000 Gebiete sind im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht vorhanden. Beeinträchtigungen, die durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden könnten sind nicht ersichtlich.

- Ministerium für Wirtschaft,
 Energie, Bauen, Wohnen und
 Verkehr NRW und des
 Ministeriums für Klimaschutz,
 Umwelt, Landwirtschaft, Natur
 und Verbraucherschutz vom
 22.12.2010: Artenschutz in der
 Bauleitplanung und bei der
 baurechtlichen Zulassung von
 Vorhaben. Gemeinsame
 Handlungsempfehlungen.
- ** öKon (15.05.2015): Artenschutzfachliche Stellungnahme zum potenziellen Baugebiet "Espelbusch" in Senden, Ortsteil Bösensell.

öKon (23.11.2015):
Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum potenziellen
Baugebiet "Espelbusch" in
Senden, Ortsteil SendenBösensell.

6.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

6.4 Forstliche Belange

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Überplanung einer Fläche, die derzeit Wald im Sinne des Landesforstgesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) vorbereitet. Gemäß § 39 LFoG ist bei jeder Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsform eine Genehmigung durch die Forstbehörde notwendig.

Vor diesem Hintergrund wurde seitens der Gemeinde Senden im Vorfeld der Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Regionalforstamt Münsterland) eine Abstimmung hinsichtlich der Inanspruchnahme des Espelbuschs durchgeführt. Mit Schreiben vom 03.11.2015 stimmt der Landesbetrieb Wald und Holz einer Umwandung des Espelbuschs durch die gemeindliche Bauleitplanung zu.

Für die Ersatzaufforstungsfläche wurde ein Flächenverhältnis von 1:2 (Waldfläche: Ersatzaufforstungsfläche) festgelegt. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Regionalforstamt Münsterland) und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld wurde zu diesem Zweck eine Erstaufforstungsfläche (Gemarkung Bösensell, Flur 27, Flurstück 29) bereits vertraglich gesichert.

Durch das o.g. Flächenverhältnis der Ersatzaufforstung wird auch dem landesplanerischen Ziel einer Waldvermehrung in waldarmen Gemeinden Rechnung getragen.

6.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit der vorliegenden Planung erfolgt die Entwicklung einer Wohnbaufläche angrenzend an den bestehenden Siedlungsrand. Eine Deckung des Bedarfs nach Baugrundstücken allein durch Maßnahmen der Innenentwicklung ist, wie oben dargestellt, nicht möglich.

Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs im Siedlungsbereich werden die aus der Planung künftig resultierenden Verkehrsbewegungen und die damit verbundenen Emissionen soweit als möglich reduziert. Des Weiteren sind die Gebäude nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Energiebedarf sichergestellt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans kommt es aufgrund der angrenzend vorherrschenden Freiraumstrukturen trotz der unvermeidlichen Inanspruchnahme der Waldfläche zu keiner

erheblich negativen Beeinträchtigung auf das Siedlungsklima. Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

7 Sonstige Belange

Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt durch Anschluss an die Espelstraße und Schützenstraße.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom und Wasser wird für den Änderungsbereich durch den Ausbau der vorhandenen Netze sichergestellt. Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist ebenfalls durch die Anbindung an das bestehende Kanalisationsnetz vorgesehen.

Immissionsschutz

Die Ortslage Bösensell unterliegt in ihren Randbereichen am westlichen Ortsrand Geruchsimmissionen durch die im Umfeld gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe*.

Auf dieser Grundlage ist im Hinblick auf die einwirkenden Geruchsimmissionen für die Flächen im Änderungsbereich jedoch von einer Eignung als Wohnbauflächen auszugehen. Sonstige Immissionen sind nicht zu erwarten.

Altlasten

Direkt angrenzend an den Änderungsbereich befindet sich eine Fläche, die im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sowie über Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen des Kreises Coesfeld geführt wird. Es handelt sich um die Fläche "97 - Se02 - Hausmülldeponie Espelbusch". Die Altlast reicht nicht in den Änderungsbereich.

Die Altlast ist einer Bodenluft- und Grundwasseruntersuchung unterzogen worden (Chemisches Laboratorium Dr. E. Weßling, Altenberge, 16.04.1992 und 28.07.1992). Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Die vorgefundenen Konzentrationswerte in der Bodenluft lassen auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung des Geländes zu. Andere Nutzungen (Überbauung des Geländes) sollten jedoch auf keinen Fall auf diesem Gelände zugelassen werden. Sollte dies dennoch in Zu-

Immissionsschutz-Gutachten Geruchsimmissionen landwirtschaftliche Betriebe auf ein bauliches Entwicklungsgebiet westl. Bösensell, Geruchsimmissionsprognose Nr. 04078113, Uppenkamp und Partner, Ahaus, Juni 2014 sowie Geruchsimmissionsprognose zur Erweiterung des ASB in der Ortslage Bösensell "Espelbusch" (Büro Uppenkamp & Partner, Ahaus, 15.08.2016)

kunft geplant werden, so sind umfangreiche Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Ein weitreichender Schadstoffeintrag aus dem Deponiekörper kann nahezu ausgeschlossen werden. Aufgrund der nicht mehr reproduzierbaren Bleigehalte des Grundwassers im Abstrom der ehemaligen Deponie kann auf die Errichtung von weiteren Grundwassermessstellen verzichtet werden.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung "Nieländer" (westlich des "Espelbusches") wurden weitere Untersuchungen zur Abgrenzung der ehemaligen Hausmüllablagerung vorgenommen (Chemisches Laboratorium Dr. E. Weßling, Altenberge, 06.11.2006 mit Ingenieurbüro Briewig, Dülmen – Vermessung vom 21.07.2006). Die zur Abgrenzung der ehemaligen Hausmüllablagerung am 25.07.2006 und 06.11.2006 durchgeführten Schurfbohrungen ergaben keine Hinweise auf eine weiter nördlich gerichtete Ausdehnung der ehemaligen Hausmüllablagerung "Espelbusch".

Lediglich 5 Schürfe zeigten oberflächennah geringe Fremdbestandteile, im Wesentlichen in Form von Ziegelbruchstücken. Hinweise auf Hausmüllreste ergaben sich mit vereinzelten Plastik- und Glasrückständen in den oberflächennahen Bereichen von 3 Schürfen. Da der Bereich der ehemaligen Hausmüllablagerung landwirtschaftlich genutzt wird, können die in den o.g. Schürfen vereinzelt angetroffenen Fremdbestandteile durch Pflugarbeiten aus dem Kernbereich der Altablagerung und in die oberflächennahen Bereiche der Schürfe gelangt sein.

Im Jahr 2008 erfolgte im Zuge der Erschließung des Baugebietes "Nieländer" eine Auskofferung und Entsorgung der Fremdbestandteile. Aufgrund der Auskofferung und der Entsorgung sind sowohl der öffentliche Bereich als auch der Bereich der dortigen Wohnbebauung als "altlastenfrei" anzusehen.

Durch die Untersagung der Grundwassernutzung auf Ebene des Bebauungsplanes besteht keine Gefahr für die künftigen Bauherrn.

Kampfmittel

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet ist nicht bekannt**. Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch das Ordnungsamt der Gemeinde Senden zu verständigen.

** Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen Lippe -Luftbildauswertung (23.06.2015)

Bergbau

Der Änderungsbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Havixbeck", über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Nordrhein-Westfalen Nord" (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "CBM-RWTH" (zu wissenschaftlichen Zwecken).

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen die mit den Änderungspunkten vorbereiteten Veränderungen. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

8.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

Vorhaben

Im süd-westlichen Bereich der Ortslage Bösensell, der Gemeinde Senden soll eine als "Wald" (Hybridpappelforst) ausgewiesene Fläche von rund 1,5 ha, zukünftig einer Wohnbebauung zugeführt werden. Dabei liegt der Änderungsbereich nahezu vollständig im Siedlungsbereich der Ortslage. Lediglich in südlicher Richtung besteht auf einer Länge von ca. 50 m ein Übergang in die freie Landschaft.

Um dieses Vorhaben planungsrechtlich vorzubereiten, soll der bestehende Flächennutzungsplan wie folgt geändert werden:

Änderung von "Fläche für Wald" in "Wohnbaufläche"

Umweltschutzziele

Für den Änderungsbereich bestehen keine naturschutzfachlich festgelegten Ziele, d.h. der Änderungsbereich liegt außerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes "Baumberge Süd".

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet "Baumberge" (DE-4010-302) liegt in nord-westlicher Richtung in einer Entfernung von rund 4,2 km. Durch das Vorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet zu erwarten.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Bio- topschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wieder- herstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bo- denschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Lan- deswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allge- meinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.

Umweltschutzziele		
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.	
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.	

8.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung

(Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Mensch	 Das Plangebiet ist als Wald ausgewiesen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung besteht derzeit nicht. An den Änderungsbereich angrenzend besteht eine Wohnbebauung. Erschließungsstraßen, landwirtschaftliche Wege sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden, so dass eine Naherholungsfunktion ausgeschlossen werden kann. 	 Mit der Inanspruchnahme der Fläche ist ein langfristiger Verlust von Flächen zur Erzeugung von Holz als Baumaterial, Brennstoff und/ oder andere industrielle Prozesse verbunden. Die angrenzende Wohnbebauung bleibt bestehen. Mit Umsetzung der Planung entsteht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Naherholungsfunktion innerhalb der Privatgärten. Unter Beachtung immissionsschutzrechtli-
		cher Anforderungen werden mit der Änderung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	 Die Fläche ist derzeit mit einem jungen Waldbestand aus Pappeln bepflanzt. Der Unterwuchs wird aus nitrophilen mehrjährigen Arten, in erster Linie Brombeere (Bromus fruticosus agg.) gebildet. Durch die Lage nahezu innerhalb der geschlossenen Ortschaft befinden sich Tierarten des Siedlungs- und Gartenspektrums in der Fläche (vgl. artenschutzfachliche Stellungnahme artenschutzfachliche Stellungnahme sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe I öKon, 15.05.2015 / 23.11.2015). Die im Änderungsbereich und seinem Umfeld bestehenden Biotopstrukturen sind für den Erhalt der biologischen Vielfalt von untergeordneter Bedeutung. 	 Die Flächen werden einer Wohnnutzung zugeführt und verlieren damit ihre Funktion als Lebensraum. Die bestehenden Biotoptypen sind jedoch mittel- bis kurzfristig ersetzbar und übernehmen keine essentiellen Funktionen für planungsrelevante Tierarten (vgl. Kap. "Biotop- und Artenschutz"). Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleiches auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Arten- und Biotopschutz	 Es liegen keine (europäischen) Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Änderungsbereichs bzw. im näheren Umfeld vor. -Für das Plangebiet liegt eine artenschutzfachliche Stellungnahme sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe I vor (öKon, 15.05.2015 / 23.11.2015) vor. 	- Zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben sind die in der vorliegenden Stellungnahme geforderten Maßnahmen (Einschlag des Gehölzes außerhalb der Hauptbrutzeiten unter Berücksichtigung eines herbstlichen Amphibienfangs) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Planum-setzung zu berücksichtigen.
		Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleichs auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der o.g. Vermeidungsmaßnahmen werden keine voraussichtlichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet.
Boden	 Dem zentralen Änderungsbereich unterliegt ein brauner Plaggenesch, z.T. grauer Plaggenesch über Podsol-Pseudogley. Der Boden ist als sehr schutzwürdig (Archiv der Kulturgeschichte) klassifiziert. In den südlichen und nördlichen Randbereichen unterliegt dem Änderungsbereich ein typischer Pseudogley, z.T. Podsol-Pseudogley, vereinzelt Braunerde-Pseudogley. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen für beide Bodentypen im mittleren Bereich, d.h. zwischen 30 und 60 Bodenwertpunkten. 	- Das Planvorhaben bereitet eine weitere Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes vor. Unter Berücksichtigung der erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, mit denen in der Regel auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse verbunden ist, sind diese Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich einzustufen.
Wasser	 Das im Änderungsbereich anfallende Niederschlagswasser versickert teilweise im Boden. Wasserschutzgebiete sind nach momen- tanem Kenntnisstand nicht vorhanden. 	 Mit den zu erwartenden moderaten Versiegelungen ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate nicht zu erwarten. Es werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Luft und Klima	 Der Änderungsbereich wird von den klimatisch und lufthygienisch positiven Wirkungen der freien Landschaft bzw. eines jüngeren Gehölzbestandes geprägt. Gehölze weisen allgemein Funktionen der Frischluftentstehung auf. Spezielle Klimafunktionen bzw. eigenschaften oder Emissionsquellen sind nicht zu erwarten. 	 Mit der Entnahme von Bäumen / Sträuchern gehen ihre positiven Filtereigenschaften von Aerosolen und Stäuben (Immissionsschutzfunktion) verloren. Erweiterung des Siedlungsklimas mit einer gemäßigten baulichen Verdichtung. Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Anwohnerverkehr zu rechnen.
		Die negativen Aspekte durch eine zukünftige Wohnzutzung führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der Verlust der Waldflächen ist im Rahmen Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen, so dass die Klimafunktionen in der Summe erhalten bleiben.
Landschaft	 Der Änderungsbereich ist nahezu voll- ständig von einer bestehenden Wohnbe- bauung umgeben. Lediglich in südliche Richtung besteht ein kleinräumiger Übergang zur freien Landschaft. 	- Aufgrund der Lage nahezu innerhalb der geschlossenen Ortschaft und der vorge- sehenen baulichen Nutzung sind mit dem Planvorhaben keine negativen Auswirkun- gen auf das Landschaftsbild zu erwarten.
		Mit dem Planvorhaben sind keine voraus- sichtlichen erheblichen Beeinträchtigun- gen der Landschaft zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	- Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhan- den.	Es werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden im Rahmen der Umsetzung sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Wirkungsge-	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprä-	Es bestehen keine besonderen Wirkungszu-
füge zwischen den Schutzgü- tern	gung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die zeitweilige forstwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch (im Vergleich zu landwirtschaftlichen Nutzung) positive Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die "normalen" ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Bodenund Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).	sammenhänge, so dass hier auch keine negativen Kumulationen von Auswirkungen zu erwarten sind.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter so bestehen bleiben. Die ökologische Funktion des derzeit jüngeren Pappelbestandes würde sich mittel-, bis langfristig, d.h. mit zunehmendem Baumalter verbessern. Aufgrund der Lage nahezu innerhalb der geschlossenen Ortschaft ist jedoch eine Entwicklung zu einer ökologisch hochwertigen Fläche mit größerer Bedeutung für (planungsrelevante) Tierarten auch langfristig nicht zu erwarten.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

• Artenschutz

Im Rahmen des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens "Espelbusch" wurde für das Vorhaben u.a. eine artenschutzrechtliche Prüfung* erarbeitet.

Diese schließt mit dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend den naturschutzrechtlichen Vorgaben geregelt werden können.

öKon (23.11.2015):
 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum potenziellen
 Baugebiet "Espelbusch" in Senden, Ortsteil Senden-Bösensell.

Eingriffsregelung

Potenzielle Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung gem. BNatSchG sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen und zu bilanzieren.

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für die Gemeinde Senden besteht insgesamt ein relativ geringes Innenentwicklungspotenzial*, so dass hier die Reaktivierung einer - aufgrund der Lage vorbelasteten Fläche mit der Möglichkeit einer sinnvollen Nachverdichtung besteht.

8.6 Zusätzliche Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Welche Überwachungsmaßnahmen gem. § 4c BauGB (Monitoring) im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene nachfolgender verbindlicher Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen ist dabei die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

8.7 Zusammenfassung

Der Gemeindeentwicklungsausschuss der Gemeinde Senden hat beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um ein ergänzendes Angebot an Wohnbauflächen zu entwickeln.

Der Änderungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden liegt am westlichen Ortsrand im Ortsteil Bösensell und umfasst einen ca. 1,5 ha Hybridpappelforst nördlich der Schützenstraße. Der Änderungsbereich wird – mit Ausnahme eines

* Drees & Huesmann (19.08.2014): Potenzialflächen der baulichen Entwicklung sowie Nachverdichtung in den Innenbereichen der Gemeinde Senden. kleineren Bereiches im Süden – von Wohngebieten begrenzt.

Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt gemäß vorliegender Artenschutzprüfung keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erkennen, die auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene nicht artenschutzkonform gelöst werden könnten. Bei einem Einschlag des Gehölzes außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel (Mitte März bis Mitte Juli) und unter Berücksichtigung eines herbstlichen Amphibienfangs sind demnach keine artenschutzfachlichen Konflikte zu erwarten.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Gleichwohl ist mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Überplanung einer Fläche, die derzeit Wald im Sinne des Landesforstgesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen ist. Eine entsprechende Ersatzaufforstung wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Regionalforstamt Münsterland) und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld bereits durchgeführt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Senden Coesfeld, im November 2017 (Stand 29.11.2017)

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

1. Beschreibung der Planung und ihrer Umweltauswirkungen

Der Gemeindeentwicklungsausschuss der Gemeinde Senden hat am 09.12.2015 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen im Ortsteil Bösensell zu schaffen.

Der Änderungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden liegt am westlichen Ortsrand im Ortsteil Bösensell und umfasst einen ca. 1,5 ha großen Hybridpappelforst nördlich der Schützenstraße. Die Fläche ist mit Ausnahme eines Korridors von 30 m im Südwesten der Fläche vollständig von Wohnsiedlungen umgeben. Der Änderungsbereich ist bereits heute im Süden und Nordosten durch die Schützenstraße und die Espelstraße unmittelbar erschlossen.

Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden dringenden Bedarfes an Wohnbauflächen in Bösensell, der in den bestehenden Wohngebieten des Ortsteils nicht gedeckt werden kann, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes von "Fläche für Wald" in "Wohnbaufläche" erforderlich.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als "Waldbereiche" dar, so dass eine Änderung des Regionalplans im Sinne des beabsichtigten Planungszieles erforderlich wurde. Die 10. Änderung wurde durch den Regionalrat am 25.09.2017 beschlossen. Die Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 28.11.2017 mitgeteilt hat, dass keine Einwendungen gegen die 10. Änderung des Regionalplans erhoben werden. Daraufhin ist die 10. Änderung ausgefertigt worden. Die Bekanntmachung erfolgte dann im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) am 22.12.2017 (Ausgabe 2017 Nr. 37).

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für den Flächennutzungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der **Umweltbericht** fasst die Ergebnisse der Prüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt er die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass mit Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umweltschutzgüter vorbereitet werden, die nicht durch entsprechende (Ausgleichs-)Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert bzw. vermieden werden können.

- In dieser Hinsicht ist mit einer Umsetzung des Planvorhabens ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Aufgrund der Waldinanspruchnahme (Hybridpappelforst) ist neben dem ökologischen Ausgleich auch eine Ersatzaufforstung erforderlich. Eine abschließende Ermittlung und Festlegung der naturschutzfachlichen und forstlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
- Im Hinblick auf die Umsetzbarkeit der Darstellung sind die artenschutzrechtlichen Belange im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Espelbusch" durch ein externes Gutachterbüro geprüft worden. Die artenschutzfachliche Prüfung schließt mit dem Ergebnis, dass artenschutzfachliche Konflikte im Rahmen der eigentlichen Umsetzung durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen werden können.
- Belange des Immissionsschutzes sind nur insofern betroffen, als das die Ortslage Bösensell in ihren westlichen Randbereichen Geruchsimmissionen durch die im Umfeld gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe unterliegt. Nach vorliegendem Immissionsschutzgutachten sind erhebliche Geruchsimmissionen für die Fläche im Hinblick auf eine Eignung als Wohnbaufläche jedoch auszuschließen.
- Die Erschließung erfolgt über das bestehende Straßennetz.
- Außerhalb des Änderungsbereiches befindet sich eine im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten geführte Fläche. Die Altlast reicht jedoch nicht in den Änderungsbereich.

2. Ablauf des Beteiligungsverfahrens

	1
Verfahrensablauf	Termine
Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschusses zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes	09.12.2015
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses	04.05.2017
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem \$ 2 (1) BeuCB vom	11.05.2017 bis
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vom	12.06.2017
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4	11.05.2017 bis
(1) BauGB vom	12.06.2017
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durch den Gemeinde-	13.09.2017
entwicklungsausschuss am	13.09.2017
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB am	19.09.2017
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gem.	27.09.2017 bis
§ 3 (2) BauGB vom	30.10.2017
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2)	21.09.2017 bis
BauGB vom	30.10.2017
Feststellungsbeschluss der 23. Änderung des Flächennutzungsplans am	14.12.2017
Genehmigung der Bezirksregierung am	
Bekanntmachung und Wirksamkeit der 23. Änderung des Flächennutzungsplans	
am	

3. Abwägung der vorgebrachten Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden folgende Anregungen zu der Planung vorgetragen:

- Anregungen zur Art / zum Maß der baulichen Nutzung und der Art und Weise wie bzw. ob die planerisch festgesetzten Vorgaben dem "Erscheinungsbild" der umliegenden Bebauung entsprechen.
- Formelle Rechtmäßigkeit der Planung
- Anregungen zu alternativen Planungsmöglichkeiten / dem Anpassungsgebot sowie der erfolgten Abwägung vorgebrachter Stellungnahmen
- Immissionsschutz
- Art der notwendigen Kompensationsmaßnahmen
- Anregungen zur Diskussion städtebaulicher Entwürfe sowie der erfolgten Plandarstellung
- Anregungen zur verkehrlichen Anbindung

Im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens wurden die Anregungen, soweit diese begründet und mit dem vorliegenden Planungsziel vereinbar waren bzw. die Ebene des Flächennutzungsplanes betrafen, entsprechend berücksichtigt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden Anregungen insbesondere zu folgendem Themenbereich vorgetragen:

Bodenschutz, Altlasten

Im Zuge des Planverfahrens wurden die Anregungen, soweit diese mit dem vorliegenden Planungsziel vereinbar waren / die Ebene des Flächennutzungsplanes betrafen, berücksichtigt. In Bezug auf das Thema Bodenschutz, Altlasten ist eine Kennzeichnung der Flächen gem. § 5 (3) Nr. 3 BauGB insofern nicht erfolgt, als dass diese außerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes liegen.

In Abwägung der verschiedenen Belange hat der Gemeinderat daher in seiner Sitzung am 14.12.2017 den Feststellungsbeschluss zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Bearbeitet für die Gemeinde Senden Coesfeld, im Januar 2018

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld